

Riesfaer Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Drahtschrift: Tagesblatt
Gesetz Nr. 20.

Das Riesfaer Tageblatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Großenhain, des Amtsgerichts, der Amtsanwaltschaft beim Amtsgerichte und des Rates der Stadt Riesa, des Finanzamts Riesa und des Hauptzollamts Wilsen.

Postkontos: Dresden 1888
Circulose Riesa Nr. 52.

Nr. 39.

Freitag, 15. Februar 1924, abends.

77. Jahrg.

Das Riesfaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, für den Monat Februar 1924 2 Mark 50 Pf., einschließlich Bringerlohn. Für den Fall des Eintretens von Produktionssteigerungen, Erhöhungen der Löhne und Materialpreise behalten wir uns das Recht der Preiserhöhung und Nachforderung vor. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 9 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Abhängen wird nicht übernommen. Preisunterstützung für den Verleger durch die Reichsregierung ist durch den Reichsausschuss für den Verleger des Tagesblattes bewilligt. Die Reichsregierung hat die Reichsregierung durch den Reichsausschuss für den Verleger des Tagesblattes bewilligt. Die Reichsregierung hat die Reichsregierung durch den Reichsausschuss für den Verleger des Tagesblattes bewilligt.

Aufhebung des Ausnahmezustandes am 1. März.

Briefwechsel zwischen General v. Seect und dem Reichspräsidenten.

II Berlin. Der Chef der Obersten Behörde, General v. Seect, hat gestern an den Herrn Reichspräsidenten folgenden Brief geschrieben:

Sehr geehrter Herr Reichspräsident!

Sie haben mir durch Ihre Verordnung vom 8. November 1923 außerordentliche Vollmachten übertragen. Ich glaube, daß die Aufgabe, die mir damit zufiel, im allgemeinen erfüllt ist; die Staatsautorität ist so gestärkt, daß die unter dem Ausnahmezustand eingeleitete Sanierung unseres Staats- und Wirtschaftslebens auch ohne ihn weitergeführt werden kann. Ich schlage daher vor, die Verordnung vom 26. 9. und vom 8. 11. 23 zu Anfang März aufzuheben. Falls Sie, sehr verehrter Herr Reichspräsident, diese meine Auffassung teilen, bitte ich, sie der Öffentlichkeit bekanntzugeben.

Mit dem Ausdruck meiner außerordentlichen Hochachtung habe ich die Ehre zu sein
Ihr sehr ergebener
Gen. v. Seect.

Der Herr Reichspräsident hat hierauf heute folgenden Bescheid erlassen:

Sehr geehrter Herr General!

Auf Ihr gekürztes Schreiben erwidere ich Ihnen ergebend, daß ich Ihrer Auffassung über die Lage durchaus beitrete und demgemäß in Uebereinstimmung mit dem Herrn Reichskanzler beschlossene, die Verordnungen über den Ausnahmezustand zum 1. März aufzuheben.

Ich benutze diese Gelegenheit, um Ihnen, sehr geehrter Herr General, namens des Reiches aufrichtigen Dank zu sagen für die großen Dienste, die Sie in den letzten Monaten unserem Vaterlande geleistet haben. Als im vergangenen Herbst die durch äußere Bedrückung und innere Schwierigkeiten aller Art erzeugte Stimmung arbeitsloser Volksteile das nationale Selbstbewußtsein des Reiches ernstlich bedrohte, haben Sie in selbstloser Einsetzung Ihrer Person das Schwere und unendbare Amt übernommen, Ruhe und Sicherheit im Lande wiederherzustellen, und damit der Boden zu schaffen, auf dem die harten von ganzen Völkern ererbten Aufgaben des Reiches durchzuführen werden konnten. Es ist mir daher lebhaftes Bedauern, Ihnen selbst, Herr General, wie der Reichswehr für die Durchführung dieser schweren Aufgabe betriebliehen Dank auszusprechen.

Mit der Versicherung meiner besonderen Hochachtung bin ich
Ihr sehr ergebener
Gen. Ebert.

In dem Briefwechsel zwischen dem Reichspräsidenten und dem General von Seect erzählt unser Berliner Vertreter aus parlamentarischen Kreisen: Die Haltung des Generals von Seect hat einen ausgezeichneten Eindruck gemacht. Die Aufhebung des militärischen Ausnahmezustandes erfolgte nunmehr bedingungslos und ohne die vorher angestrebte Verständigung mit Bayern. Die sich daraus ergebende Lage ist die, daß vom 1. März ab der militärische Ausnahmezustand für das Reich aufhört, zu existieren, während die bayerische Regierung ihrerseits den für Bayern verhängten Ausnahmezustand noch nicht rückgängig gemacht hat. Man nimmt jedoch an, daß die bayerische Regierung sich unter dem Eindruck der Reichsregierung veranlaßt sehen wird, auch ihrerseits den Ausnahmezustand aufzuheben. Damit wäre der verfassungsmäßige Zustand in vollem Umfange wieder hergestellt. Die Reichsregierung wird mit den beteiligten Stellen in eine sofortige Prüfung des Verbotes der deutschvölkischen, nationalsozialistischen und kommunistischen Parteien eintreten. Es besteht die Absicht, in kurzer Zeit auch diese Verbote rückgängig zu machen, wenn die Voraussetzungen dafür gegeben sind, daß diese Parteien nicht beabsichtigen, die verfassungsmäßigen Zustände gewalttätig zu ändern.

Die 3. Steuernotverordnung.

15prozentige Hypothekenauswertung.

II Berlin. Nach der gestern im Reichs-Gesetzblatt veröffentlichten 3. Steuernotverordnung ist die Aufwertung auf Vermögensanlagen, insbesondere Hypotheken, Realitäten, hypothekarisch gesicherte Forderungen, Schuldverschreibungen, Pfandbriefe, Sparbauseinlagen und Ansprüche aus Lebensversicherungsverträgen, beschränkt. Langfristige nicht verbriefte Darlehen sind in die Verordnung nicht aufgenommen. Grundsätzlich wird auf 15 Prozent des Goldbetrages der Vermögensanlage aufgewertet. Die aufgewertete Hypothek behält den Rang der Papiermarkhypothek. Der Aufwertung unterliegen alle Vermögensanlagen, die durch den Währungsverfall entwertet worden sind, es sei denn, daß sie 15 Prozent ihres Wertes behalten haben.

Vom 1923 begründete Ansprüche sind also nicht von der Aufwertung ausgeschlossen. Tagesan sind allgemein alle Ansprüche nicht mehr anwertbar, die bereits durch vorbestehende Annahme des Gegenwertes erloschen sind. Ansprüche, die vor dem 1. Januar 1918 erworben sind, gelten als in Goldmark erworben; ihr Nennwert wird der Aufwertung zu Grunde gelegt. Später erworbene Ansprüche werden über den Dollarkurs in Goldmark umgerechnet. Der Schuldner kann Herabsetzung des Aufwertungsbetrages verlangen, wenn es mit Rücksicht auf seine wirtschaftliche

Lage zur Abwendung einer groben Unbilligkeit unabwendbar erscheint.

Die Fälligkeit der aufgewerteten Ansprüche ist auf den 1. Januar 1932 hinausgeschoben. Bereits i. J. 1925 sollen 2 Prozent Zinsen gezahlt werden. Frühere Kapitalrückzahlung und höhere Verzinsung können vereinbart werden.

Eine allgemeine Klausel regelt die Kulturierung der nicht besonders in der Verordnung genannten Vermögensanlagen. Auch hier ist die Aufwertung auf 15 Prozent bestimmt. Streit über die Aufwertung wird in einem vereinfachten Verfahren durch Aufwertungsstellen entschieden. Für Reich und Länder bleibt es bei dem Moratorium bis zur Erledigung sämtlicher Reparationsverpflichtungen; nur die Kredite, die nicht länger als zwei Jahre laufen, sind vom Moratorium ausgenommen. Der Anleihegläubiger braucht aber den Papiermarkbetrag bis auf weiteres nicht als Schuldverfallung anzunehmen. Für Gemeinden und Gemeindeverbände gilt grundsätzlich das Gleiche, jedoch kann die oberste Landesbehörde beim Vorliegen besonderer Verhältnisse abweichende Regelung treffen. Neue Anleihen können den Vorrang vor den alten erhalten.

Hinsichtlich der Inflationsteuer zu Gunsten des Reiches wird bestimmt: Die Obligationsteuer ist geblieben; doch wird eine Steuer von 2 Prozent vom Goldmarkbetrage der Schuldverschreibung unter Abzug des Aufwertungsbetrages, d. h. vom Inflationsgewinn, erhoben. Hat eine Gesellschaft ihre Schuldverschreibungen bereits früher

mit einem geringeren Goldmarkbetrage als 15 Prozent angesetzt, so wird der Unterschied bis zur Höhe von 15 Prozent zusätzlich als Steuer erhoben. 2 Prozent der Steuer ist am 1. März 1924, die Reststeuer in Halbjahresraten zu entrichten. Die Bestimmungen, die die Inflationsgewinne bei Inanspruchnahme von Krediten betreffen, sind in die endgültige Verordnung aufgenommen worden.

Das Kernstück der Inflationsbesteuerung, in dem diese mit dem Finanzansatz aufs engste zusammenhängt, ist die Steuer von bebauten Grundstücken geblieben. Sie ist begrenzt auf die Zeit bis zum 31. März 1926 oder bis zu einer früheren Aufhebung der gesetzlichen Besteuerung. Die Steuer fällt den Ländern zu, um den Haushalt der Länder über die Zeit des Ueberaus hinwegzubringen und auf diese Weise die Währung zu gewährleisten. Daneben ist den Ländern noch die Besteuerung des Inflationsgewinns bei bebaute unbebaute Grundbesitz zugewiesen worden. Die Steuer wird in Höhe von 2 Prozent des Inflationsgewinns, der sich aus der Entwertung der dinalischen Werten ergeben hat, erhoben; dazu tritt ein Zuschlag, inwieweit eine frühere Rückzahlung ihrem Goldwerte nach hinter dem in der Verordnung vorgelebene Aufwertungsbetrage zurückbleibt. Die erste Rate der Steuer darf nicht vor dem 1. November 1925 fällig sein.

Die Landesregierungen sind ferner ermächtigt, die Inflationsgewinne aus Holzgewinnen steuerlich zu erfassen. Für die Vermögensübertragung vom 31. Dezember 1923 sollen Forderungen und Schulden mit ihrem Papiermarkbetrage eingestuft werden.

Bei der Neuverteilung der Steueranteile ist es für die Einkommensteuer und Körperschaftsteuer dabei geblieben, daß den Ländern und Gemeinden in Zukunft 90 Prozent zugestimmt werden. 20 Prozent der Umsatzsteuer sollen für das volle Rechnungsjahr 1924 den Ländern und Gemeinden zufließen. Die Gemeindevorsteher sollen im Veranlagungsverfahren ausbezogen werden, mit beratender Stimme an den Ausschüssen teilnehmen und die Einlegung von Rechtsmitteln beantragen dürfen. So wird die örtliche Sachkunde der Gemeindevorsteher in erhöhtem Maße für die Besteuerung nutzbar gemacht werden können.

Im übrigen sind geistlich: Vereinfachung in der Steuerrechtsprechung durch Uebertragung gewisser Entscheidungen vorwiegend rechtlichen Inhalts an die Finanzämter (ohne Ausdehnung der Ausschüsse), durch Beschränkung der Zahl der Ausschussmitglieder, durch Uebertragung der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit auf den Vorläufer des Finanzgerichts, durch Einführung eines Bagatellverfahrens bei Sachverhandlungen bis zu 50 Goldmark, durch Zulassung der Gebührenverdopplung der Verfahren, die aus Notwillen oder zur Irreführung angeklagt werden, sowie durch angemessene Ausgestaltung des Kostenwesens. Die Vereinfachung des Steuerrechts bringt eine Vereinfachung der Steuerhinterziehungsstrafen und einheitliche Verstrafung aller Fällungsdelikte für Steuergeheim- und -marken auf dem Gebiete des Steuerrechts.

Beschlüsse des Fünftehrer Ausschusses.

Der Fünftehrer Ausschuss des Reichstages erklärte sich mit einer Verordnung zur Änderung des Gesetzes für Mietereinstufen einverstanden. Darnach soll den zur Mieteung verurteilten Mietern, die in öffentlichen Gebäuden wohnen, bezüglich der beschleunigten Zuweisung eines entsprechenden Erlaßraumes derselbe Vorteil gewährt werden, wie den übrigen Mietern.

Angenommen wurde ferner eine Verordnung, die die Wirkstoffe im Auswanderungswesen bekämpfen soll. Hierzu gab die Regierung interessante Mitteilungen über die rapide Steigerung der Auswanderungsziffer im Jahre 1923. Nach zuverlässiger Schätzung ist die Zahl 120.000, also das Vierfache der Zahl von Auswanderern im letzten Jahrzehnt vor dem Kriege. Die Hauptbestimmung der neuen Verordnung ist das Verbot aller gewerkschaftlichen Unternehmungen für die Erteilung von Auskunfts- oder Rat über die Aussichten der Auswanderung. Der Ausschuss beantwortete eine Erweiterung der Verordnung dahin, daß der Paragraph, der den Schutz allein auswandernder ausländischer Personen vor falschen Gefahren beweist, auch auf männliche Jugendliche unter 18 Jahren ausgedehnt ist.

Weiterhin stimmte der Ausschuss einer Verordnung zu, wonach mit Rücksicht auf die letzte Finanzlage des Reiches die Zulassung eines Volksabgabens von der Leistung einer Pfandsumme für die Kosten abhängig gemacht wird.

Heute bestellen Sie

für den halben Februar 1924 das „Riesfaer Tageblatt“ zum Preise von

nur 1.35 Mark

durch Zeitungsboten frei Haus. — Kundenbestellungen nehmen alle Zeitungsboten und zur Vermittlung an diese auch die Tagesblatt-Geschäftsstelle, Goethestraße 59 (Hauptsprecher Nummer 20) jederzeit entgegen.